

## Quo vadis Lombardium?

Dr. Martin Andreas Duncker, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht & Compliance-Officer  
Schlatter Rechtsanwälte Steuerberater, Heidelberg  
SCHLATTER Newsletter für Finanzdienstleister vom 19.12.2015

### *Zur aktuellen Entwicklung um die Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG*

Zahlungsverzögerungen, staatsanwaltliche Ermittlungen, BaFin-Abwicklungsanordnung und Insolvenz der Vertriebsgesellschaft Fidentum: Die letzten Wochen dieses Jahres waren vermutlich keine guten für die Verantwortlichen der Lombardium-Gesellschaften. Die Unsicherheit der betroffenen Kunden und Vermittler ist groß. Die Vermittler sollten Ruhe bewahren und diese Ruhe ihren Kunden vermitteln. Für eine abschließende Bewertung des Sachverhalts ist es zu früh. Aussagen von Akteuren und Interessengemeinschaften, die zum jetzigen Zeitpunkt vorgeben, über fundierte Informationen zur Bewertung der Sachlage zu verfügen, sind unseres Erachtens nicht seriös.

### *Die aktuelle Situation*

Über die Fondsgesellschaft Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG hat eine Vielzahl von Anlegern indirekt in das Lombard-Kreditgeschäft der Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG investiert. Nach der Konzeption des Fonds wurde dieses Kapital zum Großteil der Lombardium zur Verfügung gestellt, damit diese durch die Vergabe von Lombard-Krediten an kreditsuchende Kunden Gewinne erwirtschaftet. Vertrieben wurden die Kapitalanlagen an der Fondsgesellschaft über die Vertriebsgesellschaft Fidentum GmbH. Diese Gesellschaft ist zwischenzeitlich insolvent. Eine Insolvenz der Lombardium liegt nicht vor, auch die Fondsgesellschaft ist nicht insolvent. Allerdings gab es in der Vergangenheit deutliche Zahlungsverzögerungen bei Lombardium.

Mit Schreiben vom 04.12.2015 hat die Fondsgesellschaft den Anlegern mitgeteilt, dass seitens Lombardium derzeit Schwierigkeiten mit der Verwertung vieler Pfandgüter bestünden und Auszahlungen der Gewinnbeteiligungen in der nächsten Zukunft nicht zu erwarten seien. Man habe die Treuhänderin aufgefordert, die als Sicherheit hinterlegten Vermögenswerte an sich zu ziehen und zu sichern, ausstehende Kreditforderungen einzuziehen und Vermögensgegenstände zu verwerten.

### *Sicherheit beim Lombardkredit*

Um ein Darlehen von der Lombardium zu erhalten, mussten die Kunden grundsätzlich ein „Faustpfand“ in Form einer beweglichen Sache als Sicherheit hinterle-

gen. Für die Darlehenslaufzeit hat der Darlehensnehmer Zinsen und Gebühren und – am Ende der Laufzeit – den Darlehensbetrag zu zahlen. Ist der Darlehensnehmer nicht in der Lage, diese Forderungen zu begleichen, darf Lombardium das Faustpfand verwerten.

Für das Betreiben des Pfandleihgeschäfts ist grundsätzlich keine „Banklizenz“ erforderlich. Das Betreiben des Pfandleihgeschäfts unterfällt vielmehr als solches nicht dem Kreditwesengesetz und damit nicht der Aufsicht der BaFin, wenn die Gewährung dieser Darlehen gegen ein „Faustpfand“ betrieben wird (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 KWG). Nach den Prospektangaben wollte sich Lombardium auch im Rahmen der Bereichsausnahme für das Pfandleihergewerbe bewegen.

Wenn die Darlehen und die zur Sicherheit hereingenommenen Faustpfände den im Verkaufsprospekt genannten Beleihungsrichtlinien genügen und der Wert der Sicherheiten richtig bewertet wurde, müsste der Wert der hinterlegten Wertgegenstände die Summe der ausgereichten Kredite weit übersteigen. Durch eine vertragliche Abtretung der Forderungen sollte zudem sichergestellt werden, dass eine Sicherheiten-treuhänderin (Isetreuhand GmbH, Hamburg) diese abgetretenen Sicherheiten für die Fondsgesellschaft halten, verwalten und verwerten kann. Ob tatsächlich in dem konzeptgemäß geplanten Umfang Sicherheiten vorliegen, wird die weitere Aufklärung des Sachverhalts ergeben.

### *Abwicklungsanordnung der BaFin*

Die BaFin hat Lombardium mit Bescheid vom 04.12.2015 aufgegeben, das ohne Erlaubnis betriebe-

ne Kreditgeschäft einzustellen und die davon betroffenen Darlehensverträge abzuwickeln. Nach unserer Lesart hat die BaFin der Lombardium jedoch keineswegs die vollständige Geschäftstätigkeit verboten, sondern (nur) insoweit, als Lombardium Inhabergschuldbriefe und Inhaberaktien als Sicherheiten für Darlehen hereingenommen hat. Nach den (ungesicherten) Informationen der Fondsgesellschaft könnten ca. 26 % der ausgereichten Darlehensmittel von der Abwicklungsanordnung der BaFin betroffen sein. Doch trotz der Abwicklungsanordnung gilt: Die Darlehensnehmer der betroffenen Darlehensverträge sind zur *Rückzahlung* der Darlehenssumme verpflichtet.

## *Noch ist vieles unklar*

Es ist für Vermittler wie auch betroffene Anleger sinnvoll, zunächst die weitere Entwicklung und Informationen zu beobachten. Die Abwicklung der „*unzulässigen Pfandleihdarlehen*“ wird durch die BaFin überwacht. Zudem prüft die Staatsanwaltschaft Hamburg die Vorgänge um Lombardium darauf, ob sich Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten ergeben. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass auch die Fondsgesellschaft selbst die Anleger im eigenen Interesse über wesentliche Neuigkeiten und den Fortgang der Pfandverwertung informieren wird.

Die wirtschaftliche Entwicklung für die Anleger wird wesentlich davon abhängen, wann und in welchem Umfang Mittel der Lombardkreditnehmer an Lombardium zurückfließen und wie sich die Verwertung der

Pfandgegenstände gestaltet. Eine seriöse Aussage ist dazu bislang nicht möglich.

## *Auswirkungen für Vermittler*

Welche Auswirkungen die aktuelle Situation rund um Fidentum und die Lombard-Fonds für Vermittler dieser Beteiligungen haben wird, lässt sich noch nicht vorhersehen. Auch wurde bislang nicht behauptet, dass diese unternehmerische Kapitalanlage fehlerhaft konzipiert worden sei. Die jüngsten Ereignisse legen eher die Vermutung nahe, dass einige Verantwortliche außerhalb der geplanten Konzeption gehandelt haben könnten. Auch hierbei handelt es sich zum jetzigen Zeitpunkt aber lediglich um eine Vermutung. Wichtig ist, in der Phase der Sachverhaltsaufklärung den Kontakt zum Kunden zu halten und weitere Informationen zusammenzutragen. Auch sollten die Kunden proaktiv darauf hingewiesen werden, dass nun selbsternannte Anlegerschützer und Interessengemeinschaften versuchen werden, aus der aktuellen Situation Kapital zu schlagen.

Es ist für Vermittler wie auch Kunden gleichermaßen sinnvoll, überlegt zu handeln und sich nicht in einer Panikreaktion zu Stellungnahmen, weiteren kostenpflichtigen Veranstaltungen oder der vorschnellen Unterzeichnung von Prozessvollmachten hinreißen zu lassen. Sollte der Vermittler tatsächlich mit dem Vorwurf einer angeblichen Falschberatung konfrontiert werden, sollte er qualifizierte anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen.



Dr. Martin Andreas Duncker  
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht  
Compliance-Officer (IHK)

## **Schlatter**

Schlatter Rechtsanwälte Steuerberater  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Kurfürsten-Anlage 59  
69115 Heidelberg  
Telefon +49.6221.9812-60  
Telefax +49.6221.9812-76  
m.duncker@kanzlei-schlatter.de  
www.kanzlei-schlatter.de



**Kurzprofil:** Das Kompetenz-Team Bank- und Kapitalmarktrechts der Kanzlei Schlatter verfügt über drei Fachanwälte in diesem Bereich. Das Kompetenz-Team betreut seit vielen Jahren Banken, Finanzdienstleister und Zahlungsinstitute in Fragen des Bank- und Kapitalmarktrechts, des Aufsichtsrechts sowie des Kapitalanlagerechts. Die Fachanwälte beraten und vertreten Finanzdienstleister deutschlandweit – insbesondere bei Haftungsfragen, z.B. bei der Abwehr von Schadensersatzansprüchen wegen des Vorwurfs von Aufklärungs- und Beratungspflichtverletzungen beim Vertrieb oder der Vermittlung von Kapitalanlagen und Finanzdienstleistungen.

**Rechtlicher Hinweis:** Diese Informationen sind nicht als umfassende Darstellung gedacht. Sie stellen keine Rechtsberatung dar und können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen.